

100 Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

Festakt der Landesgruppe Berlin und EJF-Lazarus
am 17. Juni 2008 im „Dr. Janusz Korczak-Haus“, Berlin

Die Texte unterliegen urheberrechtlichem Schutz

Quellen-Nachweis: Cornel, 100 Jahre Jugendgerichte – Die Zeit war reif, Hannover 2008,
www.dvjj.de → Veranstaltungen → Dokumentationen → 100 Jahre Jugendgerichte und JGH

Prof. Dr. Heinz Cornel

Festvortrag

100 Jahre Jugendgerichte – Die Zeit war reif¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

100 Jahre Jugendgerichte in Berlin feiern wir heute – und in Frankfurt am Main und in Köln wurde auch schon das erste Jugendgericht 1908 gefeiert. Wenn meine historischen Recherchen richtig sind, eröffnete am 1. Januar 1908 das Jugendgericht in Köln, Stuttgart und Breslau und am 30. Januar folgte das in Frankfurt am Main, kurz danach in Solingen, Aachen, Düsseldorf und Kiel. Das Berliner Jugendgericht war also nur eines der ersten. Das erste aber – wenn auch sehr klein – gab es seit Anfang 1907 in Haspe, südlich von Hamm in Westfalen.²

Unabhängig von dieser Frage, wer denn nun genau das erste deutsche richtige Jugendgericht hatte, ist zweierlei festzuhalten:

1. Jugendgerichte sind dezentral und nicht auf Beschluss einer zentralen Instanz des Reiches entstanden – die Zeit war reif, worauf noch einzugehen ist, das Ziel war von dem Berliner Richter Paul Köhne³ und dem Frankfurter Strafrechtsprofessor Freudenthal 1905 formuliert und wurde dutzendfach umgesetzt. 1910 gab es bereits in 200 Städten Jugendgerichtshilfen und 1912 in 210 Amtsgerichtsbezirken Jugendgerichte.⁴

¹ Dies ist die schriftliche Fassung des Festvortrags anlässlich des Empfangs „100 Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ der Landesgruppe Berlin der DVJJ und des EJF-Lazarus am 17. Juni 2008 in Berlin. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

² Das königlich preußische Amtsgericht Haspe war eines von 12 im Landgerichtsbezirk Hagen und wurde 1945 aufgelöst.

³ Vgl. Köhne 1905, S. 579 ff.

⁴ Vgl. Ruscheweyh 1918, S. 96ff.

2. Jugendgerichte waren von Beginn an aus der Zusammenarbeit von Strafjustiz und Sozialer Arbeit entstanden, auch wenn gerade in Berlin dies zunächst wenig verstanden wurde.⁵

Köhne fand immerhin das Bild des Jugendgerichts mit besonderer Rollenverteilung, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. So führte während des ersten Jugendgerichtstags in Berlin 1909 Frau Duensing folgendes aus: „Unser verehrter Herr Sitzungsleiter, Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, hat einmal im vorigen Herbst in einer Versammlung ausgeführt, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und in der Kindererziehung. Ich finde, das ist ein schöner und treffender Vergleich ...“⁶

Allerdings ging die Meinung über die Beteiligung von Frauen im Jugendgerichtsverfahren noch auseinander. Allmenröder, der sich selbst immer als erster deutscher Jugendrichter sah und dieses Amt seit dem 30. Januar 1908 in Frankfurt inne hatte, nachdem er sich vorher noch dagegen ausgesprochen hatte⁷ meinte übrigens noch 1912, für Frauen bestünde vor und nach der Hauptverhandlung ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung, da sie ansonsten „Sentimentalität und Grausamkeit in die Sitzungen hineinbringen“ würden.⁸

Dass in Berlin diesbezüglich die Uhren etwas anders, vielleicht sogar schneller gingen und die Jugendgerichtsbewegung, vertreten später durch die DVJJ sogar noch einen gewissen allerdings schwindenden Einfluss während des Faschismus haben konnte, war u. a. ein Verdienst Elsa von Liszts und ihrer Verbindung zur entstehenden fachlichen Sozialen Arbeit in Deutschland. Darf ich in diesem Zusammenhang als Prorektor der Alice Salomon Hochschule Berlin erwähnen, dass unsere Ursprungsinstitution, die Soziale Frauenschule als älteste Institution zur Ausbildung in Sozialer Arbeit ebenfalls 1908 ihre ersten Zweijahreskurse anbot (gegründet wurde sie schon 9 Jahre früher) und aufgrund der personellen Verflechtungen und fachlichen Qualifizierung der Jugendfürsorgerinnen großen Einfluss auf die junge Jugendgerichtsbewegung gerade in Berlin hatte?

Elsa von Liszt, die Tochter Franz von Liszts stand in Berlin vom Beginn des 20sten Jahrhunderts bis in die 40er Jahre im Zentrum der Jugendgerichtsbewegung, war in der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, schon präsent beim 1. Jugendgerichtstag vom 15. bis 17. März 1909 in Charlottenburg und später Leiterin der Abteilung Jugendgerichtshilfe in Berlin.

⁵ Die Jugendfürsorge war meist in privaten gemeinnützigen Vereinen organisiert. Pieplow kommt 1993 zu folgendem Ergebnis „Die seit 1907/1908 im Wege der Geschäftsverteilung entstehenden Jugendgerichte fußten auf der sich überall formierenden Sozialen Arbeit. Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen entstehen gleichzeitig! Aus der Organisation der Jugendgerichtshilfen heraus kommt die Anregung zum ersten Jugendgerichtstag.“ Pieplow 1993, S. 4

⁶ Verhandlung des 1. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. – 17. März 1909, hrsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin und Leipzig 1909, S. 63 ff., hier aus dem Bericht von Frau Dr. Duensing

⁷ Vgl. Pieplow 1993, S. 6

⁸ a.a.O.

Sie war seit 1899 sehr aktiv im Komitee der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit, zeitweise dort Vertreterin der Vorsitzenden Alice Salomon, mit der sie eng kooperierte und sich für eine professionelle Ausbildung einsetzte, so dass schließlich 1920 Soziale Arbeit als Beruf anerkannt wurde – ein wichtiger Schritt für die Jugendgerichte und Voraussetzung für das Reichsjugendgerichtsgesetz und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1923 und 1924.

Die Ausführungen und Begründungen zur Behauptung, dass die Zeit für Jugendgerichte reif war müssen beginnen mit einem kleinen Exkurs über die Zeit, in der es nicht nur keine Jugendgerichte, kein Jugendstrafrecht und keinen spezifischen Jugendstrafvollzug gab, sondern in der die Vorstellung, dass man junge Menschen strafrechtlich anders behandeln müsse, fremd war. Die *Constitutio Criminalis Carolina* Karls des V. aus dem Jahre 1532 beispielsweise bedrohte zwar mehr als 160 Delikte mit dem Tod, spezielle Vorschriften für Strafmündigkeit und grundsätzliche Sonderbehandlung junger Menschen sucht man aber vergebens, von allgemeinen Möglichkeiten der Strafmilderung abgesehen.⁹

Und das ist aus drei Gründen verständlich:

1. Es gab keine Vorstellung von Zurechenbarkeit, von der Voraussetzung der Schuld und des Strafens. Wer über Tiere und Sachen zu Gericht sitzt und sie verurteilt, der kann nicht über die Zurechenbarkeit von Menschen streiten. Zwar gab es schon Altersgrenzen von 7 oder 12 Jahren¹⁰ – aber selbst die waren nicht feststehend. „Wenn die Bosheit das Alte erfüllte“¹¹ konnte dennoch bestraft werden. Von einer absoluten Strafmündigkeit konnte also keine Rede sein.
2. Wenn die Strafen aus reiner Vergeltung, aus Leibes- und Lebensstrafen, faktisch der Vernichtung der Täter bestehen oder aus Gottesurteilen oder Teufelsaustreibungen, dann funktioniert das nicht altersabhängig. Die Hinrichtung eines 10jährigen Kindes ist nicht kindgemäß und erscheint uns besonders grausam – unser Mitleid darf aber nicht die Tatsache verstellen, dass sie auch nicht erwachsengemäß ist.
3. Kinder und erst recht junge Menschen zwischen 12 und 16 waren nicht aus dem Erwachsenenleben separiert, wie wir es heute aus den letzten 150 Jahren kennen. Es gab keine spezifische Ausbildungsphase, Kinder wirkten bei der Arbeit entsprechend ihren Kräften mit, trugen die gleiche Kleidung. Philippe Aries schreibt in seiner berühmten Geschichte der Kindheit, dass die Dauer der Kindheit auf das zarteste Kindesalter beschränkt war, d. h. „auf die Periode, wo das kleine Wesen nicht ohne fremde Hilfe auskommen kann; das Kind wurde also, kaum dass es sich für sich zurecht finden konnte, Übergangslos zu den Erwachsenen ge-

⁹ Art. 179 der CCC forderte die Rechtsverständigen auf, die Jugend als besonderen Umstand zu berücksichtigen.

¹⁰ Dabei ging es nur mittelbar um staatliches Strafen; bei den Westgoten blieb beispielsweise der „Knabe bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs in der Zucht seiner Mutter“ und das hieß in der Regel, dass er für sein Tun noch nicht voll haften musste; vgl. Wackernagel (1862), S. 48; vgl. auch Bruch (1934), S. 278f., Bruck (1878), S. 91 und Knapp (1914), S. 136

¹¹ *malitia supplet aetatem*; vgl. Art. 164 der CCC. Sogar für 1684 ist noch eine Todesstrafenvollstreckung gegen eine Dreizehnjährige aufgrund dieses Grundsatzes belegt; vgl. Distel 1896, S.375ff.

zählt, es teilte ihre Arbeit und ihre Spiele.“¹² Der Erziehung der Kinder wurde keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, Kinder in ihrer Andersartigkeit nicht begriffen. Das entsprach den leicht zu lernenden Produktionsweisen und einer emotionalen Bindung, die u. a. der Tatsache geschuldet war, dass weit mehr als die Hälfte der Kinder vor dem siebenten Lebensjahr starb.¹³ Wie deutlich anders der Zusammenhang von Lebensalter und sozialem Status war, zeigen auch 21jährige Kardinäle oder Hugo Grotius, der mit 15 Jahren nach vierjährigem Studium promoviert wurde und mit 16 Jahren Rechtsanwalt war. August Herbert Franke hielt mit 21 Jahren Vorlesungen an der Universität.¹⁴ Eine allgemeine Jugendphase, wie wir sie heute kennen, gab es nicht.

Wer so im Erwachsenenleben steht, kann kaum strafrechtlich anders behandelt werden wie Erwachsene. An Kindern war eben alles etwas kleiner und deshalb gab es keine grundsätzlich anderen Strafen oder mangelnde Zurechnungsfähigkeit, sondern die Strafen wurden gemildert. Weniger Schläge, Leibesstrafen statt Lebensstrafen und wenn die Todesstrafe anstand, wurden Kinder als Strafmilderung erst getötet und dann aufs Rad geflochten – eine „Gnade“, die viel Schmerz ersparte.¹⁵

Erst im beginnenden 19. Jahrhundert änderten sich die Verhältnisse in Produktion und Kultur. In Schulen wurden – zunächst für die oberen Klassen – junge Menschen separiert und von der Arbeitspflicht für einige Jahre freigestellt. Es dauerte bis ans Ende des 19. Jahrhunderts, bis das breit durchgesetzt war und in den darauf folgenden Jahren rückte die Zeit des Endes der Schulpflicht Jahr um Jahr nach hinten. Wir erleben die Diskrepanz noch heute, wenn wir 13- oder 14jährige mit Konfirmation oder ähnlichen Ritualen in das Erwachsenenleben entlassen, mit dem sie hinsichtlich ihres sozialen Status, ihrer Rolle in Familie, Ausbildung und Berufsleben meist noch mehr als 10 Jahren nichts zu tun haben.

Parallel zur Separation der jungen Menschen aus der Produktion im Laufe des 19. Jahrhunderts, das mit dem Verbot der Kinderarbeit, dem Entstehen von Berufsschulen und dem Ausrufen des 20. Jahrhunderts als Jahrhundert des Kindes endete, trugen viele andere Prozesse zur Reifung bei, die ich zumindest kurz nennen will:

- In der Literatur des frühen 19. Jahrhunderts wird plötzlich der Jüngling beschrieben und Kinder wurden beispielsweise in der Malerei plötzlich in ihrer Andersartigkeit dargestellt. In der neu entstehenden Pädagogik gaben schon früher Rousseau und Pestalozzi, später Froebel die Töne vor, die die Eigenständigkeit der Kindheitsphase und des Erziehungsprozesses betonten.
- Mitte des 19. Jahrhunderts entstand auch die empirische Kriminologie und die Straftheorien wechselten zum wiederholten Male – statt gerechter

¹² Aries 1976, S. 46, vgl. auch dazu de Mause 1977, Elschenbroich 1977 und Cornel 1979, S. 104 f.

¹³ vgl. Aries 1976, S.54; Hört ihr die Kinder weinen 1977, S. 51 und Rousseau 1978, S.21

¹⁴ Ausführlich dazu mit weiteren Beispielen Cornel 1979, S.121f.

¹⁵ vgl. Schwabenspiegel, Cap.232, S.80; Fraenstädt 1890, S.32, Knapp 1896, S.9, Lindemann 1939, S.44 und Spitzner 1942, S.24

Vergeltung im Sinne Kants und Hegels wurde nun vom Zweckgedanken im Strafrecht gesprochen und Kriminalprävention gefordert. Mit der modernen Strafrechtsschule Franz von Liszts wurden schließlich – bei aller Problematik, die hier nicht erörtert werden kann – die Delinquenten u. a. in Besserungsfähige und Unverbesserliche eingeteilt und die Besserungsfähigen mit den Jugendlichen gleichgesetzt.¹⁶

- Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die schlechte Beeinflussung junger Menschen in den Gefängnissen kritisiert, denn sie waren gemeinsam untergebracht – im 17. und 18. Jahrhundert sogar in Zucht- und Waisenhäusern Verurteilte, Waisen, Irre und arme Witwen.¹⁷ Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts setzten sich langsam separate Jugendabteilungen in den Gefängnissen durch.¹⁸
- Und schließlich gab es für die Diskussion um ein eigenes Jugendstrafrecht Vorbilder insbesondere in England und Amerika und eine internationale Diskussion im Rahmen der Internationalen Gefängniskongresse 1885 in Rom und 1890 in Petersburg, sowie erste Versammlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1889. 1877 wurde in New York erstmal die Probation eingeführt¹⁹ und in den folgenden Jahren breiteten sich die so genannten Reformatories (Besserungsanstalten) aus. In Chicago wurde 1899 das erste Jugendgericht gegründet. In England gab es bereits 1854 den Reformatory act und wurden 1879 die Probation und später die Industrial Schools eingeführt.²⁰

Die Zeit war auch deshalb reif für Jugendgericht und Jugendstrafrecht, weil sich die Ursachen der Delinquenz selbst verschoben hatten. Noch zur Zeit des Pauperismus in den 40er bis 60er Jahren des 19. Jahrhunderts war Armut und Hunger oft direkter Anlass insbesondere für einfache Eigentums-kriminalität. Die französischen kriminologischen Studien zur Korrelation vom Anstieg der Brotpreise und der Kriminalität belegen das anschaulich. Später – bis heute – hing die Fähigkeit, sich normgerecht zu verhalten viel mehr davon ab, kurzfristige Bedürfnisbefriedigung aufschieben zu können, anstatt sich alles gleich – ggf. illegal – aneignen zu wollen. Diese Fähigkeit des Aufschiebs und der Frustrationstoleranz ist das klassische Ziel und Programm unserer aller Sozialisation. Und wo Sozialisationsdefizite zur Kriminalitätsursache werden, wird Erziehung zum Element einer rationalen Kriminalpolitik, wenn nicht tatsächlich dann zumindest als Legitimation. Das Erziehungsstrafrecht war damit geboren. Dass über Methoden, institutionelle Einbildung und rechtsstaatliche Grenzen bis heute gestritten wird, ändert daran nichts. Der Streit um die Strafmündigkeitsgrenzen damals und heute sowie das Verhältnis von Erziehung und Strafe zeugen davon. Michael Voss nannte das Konzept zur Zeit der Einführung der Jugendgerichte und des Jugendstrafvollzugs in Wittlich eine Wilhelminische Kadet-

¹⁶ vgl. Liszt 1905b, S. 397; Liszt hielt die Mehrheit der Gefangenen für unverbesserlich, vgl. Liszt 1905a, S. 167f.

¹⁷ vgl. Wagnitz 1791, S. 196 und 329ff.; Julius 1828, S. 317ff.; Quanter 1904/05, S. 132; Wahlberg 1888, S. 85; Copeland 1888, S. 43 und Howard 1780

¹⁸ vgl. Cornel 1979, S. 85ff. und 90ff.

¹⁹ vgl. Baernreither 1905, S. 122f.; Fliegenschmidt 1908, S. 395ff. und Freudenthal 1907, S. 122

²⁰ vgl. Struve 1914, S. 28 und Föhring 1888, S. 287

tenpädagogik und wir wissen natürlich, wie die Erziehung in den gefängnisähnlichen Fürsorgeeinrichtungen bis in die 60er Jahre des 20sten Jahrhunderts aussah. Die Kontroverse, wer Methoden und Inhalte der Erziehung jugendlicher Delinquenten bestimmt ist also alt und aktuell zugleich. Wer allerdings nach vereinzelt schweren Straftaten 13jähriger Kinder das Jugendstrafrecht einschränken will, der leugnet alle Erkenntnisse zur kindlichen Entwicklung aus Medizin, Psychologie, Jugendsoziologie und Pädagogik der letzten 200 Jahre und aus manchen kriminalpolitischen Stellungnahmen schimmert der Grundsatz, dass „die Bosheit das Alter erfüllen“ könne.

Die Zeit war auch deshalb reif, weil seit 1880 regelmäßig die Reichskriminalstatistik vorlag und in jedem Jahr tausende Minderjährige ins Gefängnis kamen. Zwar sank die Quote der Urteile, die auf Gefängnisstrafen lauteten, zwischen 1889 und 1908 von 74,2 % auf 49,5 %²¹, aber immerhin wurden 1906 insgesamt mehr als 50.000 Jugendliche verurteilt. Gleichzeitig stellt Franz von Liszt fest, dass sich die Rückfallgefahr vergrößere, wenn man einen Verbrecher inhaftiere im Vergleich dazu, wenn man ihn nach einem Delikt laufen ließe – eine schlechtere kriminalpräventive Bilanz konnte er dem Gefängnisssystem nicht eröffnen.

Ein Letztes sei vielleicht an dieser Stelle genannt, obwohl ich es nicht gut belegen kann und es bisher in der Literatur als Argument keine Rolle spielt. Ich habe den Eindruck, dass sich seit den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts im gesamten deutschsprachigen Raum ein vorsichtiges Interesse der Richter an sozialen Tatsachen zeigte. Vom Familien- und insbesondere Vormundschaftsrecht bis zum Strafrecht tritt verstärkt neben die normative Perspektive die Sicht auf gesellschaftliche Verhältnisse, soziale Benachteiligungen und die Notwendigkeit zu Gestaltung, Veränderung und Ausgleich. In den unterschiedlichen Reformkommissionen wirkten Praktiker aktiv mit und mischten sich in Kriminalpolitik ein.

Wie die Zeit reifte im 19. Jahrhundert kann ganz knapp auch an den gesetzlichen Regelungen gezeigt werden.

Im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 hieß es im zweiten Teil und zwanzigsten Titel nur, dass unmündige und schwachsinnige Personen zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt werden können, niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. Schon zwei Jahre später allerdings wurde wieder auf den alten Grundsatz des Römischen Rechtes Bezug genommen, dass dies nicht gelte, wenn die Bosheit das Alter erfülle²².

Im Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 hingegen wurde in Anlehnung an Französisches Recht für alle Personen unter 16 Jahren die individuelle Zurechnungsfähigkeit geprüft, wurde die Zurechnungsfähigkeit abgelehnt, konnten die Straftäter in Familien oder Besserungsanstalten untergebracht werden.

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 kannte eine feste Strafmündigkeitsgrenze in § 55 von 12 Jahren, ergänzte die Grenze durch individuelle Zu-

²¹ Vgl. Cornel 1979, S. 242

²² Vgl. Voss 1986, S. 54

rechnungsfähigkeitsprüfung zwischen 12 und 18 (§ 56) und Strafmilderungen in dieser Altersstufe (§ 57).

Die Strafrechtskommission des Deutschen Reiches von 1909 schließlich forderte die Strafmündigkeit mit 14 Jahren – sowohl diese Kommission als auch solche von 1911 und 1913 hielten sich jedoch mit Forderungen hinsichtlich der Jugendgerichte zurück.

Am 1.9.1908 wurde in §118 eines Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetz die Landesjustizverwaltung ermächtigt, bei den Amtsgerichten für Jugendstrafrechtsfälle besondere Abteilungen als Jugendgerichte einzurichten. Genannt wurden in diesem Zusammenhang bereits ‚jugend-befähigte Schöffen‘ und die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit. Ebenfalls am 1.9.1908 wurde ein Entwurf einer StPO-Änderung vorgelegt, die erstmals einen eigenen Abschnitt ‚Verfahren gegen Jugendliche‘ (§§ 364 – 376) enthielt. 1912 wurde ein Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche dem Reichstag vorgelegt, aber erst 1923 beschlossen. Ruschewey wies bereits 1918 auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Jugendgerichte durch Helferorganisationen, insbesondere die Jugendfürsorge hin.

Als die Zeit reif war – die Hintergründe konnte ich hoffentlich etwas aufhellen – setzte eine breite Reformdiskussion ein; übrigens in einer internationalen und europäischen Dimension, die wir kaum heute erreicht haben.

Nachdem, wie oben bereits benannt, bereits die Internationalen Gefängnis-kongresse in Rom 1885 und in Petersburg 1890, sowie die ersten zwei Versammlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1889 in Brüssel und 1890 in Bern u. a. die staatlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten junger Menschen zum Thema gemacht hatten, war auf der zweiten Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 25. und 26. März 1891 in Halle diese Frage einziges Tagungsthema. Nach teils sehr kontrovers geführter Debatte setzte die Versammlung eine Kommission bestehend aus Franz von Liszt, Karl Krohne aus der Preußischen Gefängnisverwaltung und dem Berliner Staatsanwalt Appelius mit dem Auftrag ein, weiteres Material zu diesem Fragenkomplex zu sammeln und in der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Diese Kommission verfasste im Juli 1891 die so genannten Eisenacher Vorschläge, die die Strafmündigkeitsgrenze auf die Vollendung des 16. Lebensjahrs festlegte.²³

1897 nahm sich auch die Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Lissabon nochmals dieses Themas an.²⁴

Im März 1895 fragte der Abgeordnete Bassermann im Reichstag nach, ob es Vorbereitungen für einen Gesetzesentwurf im Sinne der Reformbestrebungen der Deutschen Landesgruppe der IKV gebe und ob die Vorlage eines derartigen Gesetzesentwurfs zu erwarten sei. Das Reichsjustizamt forderte darauf zur Geduld auf und wies darauf hin, dass man auch die finanzielle Seite in Betracht ziehen müsse.²⁵

²³ vgl. Punkt I der Eisenacher Vorschläge von 1891, S.557; vgl. auch Appelius 1892, S. 226

²⁴ vgl. Felisch 1927, S. 370

²⁵ vgl. Verhandlungen des deutschen Reichstages, Band 139, S.1623f.

1902 und 1904 diskutierte der 26. und 27. Juristentag ebenfalls über dieses Thema und 1906 bekannte sich die SPD auf ihrem Mannheimer Parteitag zu den Zielen der Jugendgerichtsbeziehung.²⁶ 1907 schließlich legte der Berliner Richter Paul Köhne einen „Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden“ vor, indem er die Einrichtung von Jugendgerichten, die Abschaffung kurzzeitiger Freiheitsstrafen unter sechs Monaten und die Unterbringung der Verurteilten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in besonderen Anstalten forderte.²⁷ Im nächsten Jahr war Paul Köhne dann erster Jugendrichter in Berlin und im darauf folgenden Jahr fand der schon mehrfach erwähnte erste Jugendgerichtstag in Berlin statt. Viele der damaligen Justizpolitiker, Kriminologen und Strafrechtslehrer, die die Reife für selbständige Jugendgerichte und für Regelungen des Jugendstrafrechts betonten, sahen dies übrigens als Vorläufer für das Erwachsenenstrafrecht. Gustav Radbruch, Justizminister zurzeit der Entstehung des Reichsjugendgerichtsgesetzes 1923 kommentierte das JGG mit dem Vergleich mit dem Spatz in der Hand, der besser sei als die Taube auf dem Dach.

Die Einrichtung der ersten Jugendgerichte, die sich schnell ausbreiteten, war übrigens nicht gleichbedeutend mit der Einführung eines eigenen Strafrechtes, die erst 15 Jahre später unter ganz anderen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen gelang.

Weder gab es 1908 besondere Sanktionen und andere Strafrahmen noch eine Garantie der Beteiligung der Jugendhilfe. Es gab – wie schon zuvor – allgemein die Möglichkeiten der Strafmilderung für Minderjährige, es gab in Preußen separate Abteilungen für Jugendliche in den Gefängnissen und ab 1912 als Besonderheit das erste Jugendgefängnis in Wittlich an der Mosel, das nach amerikanischen und englischen Vorbildern gestaltet war, aber nur einen geringen Teil jugendlicher Gefangener aufnehmen konnte.

Gleichwohl war mit der Einrichtung der ersten Jugendgerichte vor 100 Jahren ein Schritt getan worden, hinter den man nicht mehr zurück konnte, der die Notwendigkeit und Besonderheit der spezifischen Reaktion auf jugendliche Delinquenz anerkannte und dem weitere Schritte folgen mussten. Dass es dabei auch Schritte zurück gab, zeigte 25 bis 35 Jahre später das nationalsozialistische Recht – aber das ist ein anderes Kapitel der Jugendstrafrechtsgeschichte.

Die Bedeutung der ersten Jugendgerichte 1908 – und da verwende ich bewusst den Plural - lag in dem Dreiklang, der auch heute noch von Bedeutung ist:

1. Ernst nehmen der Eigenständigkeit und Besonderheit der Jugendphase, die eben mehr ist als dass man hinsichtlich Zurechnungsfähigkeit und Sanktionshöhen einfach einen kleinen Rabatt geben müsse, denn dazu hätte es keiner Jugendgerichte bedurft.

²⁶ vgl. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der SPD in Mannheim 1906, Berlin, S. 378, zitiert nach Behrle 1931, S.23

²⁷ Köhne 1907, S. 482 und 497

2. Spezifische Qualifizierung der Jugendgerichte durch besondere Befähigung der Jugendstaatsanwälte (§ 36 JGG), JugendrichterInnen (§ 37) und Jugendschöffen (§ 35 JGG) sowie Zuständigkeit auch für familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben (§ 34 JGG) und Jugendschutz (§§ 24 ff. GVG). Außerdem ist die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens zu nennen. Was immer man dazu kritisch anmerken kann – Basis ist der Anspruch selbst, der seit 100 Jahren im Raum steht.
3. Schließlich gibt es seit den ersten Jugendgerichten die Heranziehung fachlicher Kompetenz in Erziehungsfragen – Jugendgerichte sind ohne Jugendgerichtshilfen nicht zu denken.

Bei allen Kooperationsproblemen, die es dabei immer wieder gibt und geben wird – der Anspruch, dass die juristische rechtsstaatliche Bearbeitung des Tatvorwurfs und die diagnostisch-anamnestiche sozialpädagogische Kompetenz mit der Perspektive der Jugendhilfe zusammengehören, ist eine wichtige hundertjährige Klammer, die sich nicht zuletzt in einem Namen ausdrückt: *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen*.

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin und dort zurzeit Prorektor

Literatur

- Appelius, (1892): Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin
- Aries, Philippe (1976): Geschichte der Kindheit, München/Wien
- Aschrott, Paul Felix (1892): Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, Berlin
- Baernreither, J.N. (1905): Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig
- Behrle, Alfred (1931): Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart, Berlin/Leipzig
- Berger, Adalbert (1897): Jugend-Schutz und Jugend-Besserung, Leipzig
- Bericht der 2. Jahresversammlung der Deutschen Landesgruppe der IKV, gehalten in Halle am 25. und 26. März 1891, Auszüge in: Berger, Adalbert, S. 552 ff.
- Bericht von der 1. Jahresversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, gehalten zu Brüssel am 7. und 8. August 1889, in: Mitteilungen der IKV, Band 1, S. 138 ff.
- Bruch, Hans (1934): Die Strafrechtspflege in der Stadt Trier im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Waldkirch
- Bruck, Felix (1878): Zur Lehre von der criminalistischen Zurechnungsfähigkeit, Breslau
- Copeland, Alfred James (1888): Bridewell Royal Hospital past and present, London

Cornel, Heinz (1979): Die Entstehung des Jugendstrafvollzugs – Bedingungen und Faktoren einer historischen Entwicklung, Frankfurt am Main

Distel, Theodor (1896) : Die Todesstrafe und eine noch nicht 14jährige Giftmischerin in Kursachsen (1684), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 16, S. 375 ff.

Eisenacher Vorschläge über die Behandlung jugendlicher Verbrecher vom 18. und 19. Juli 1891, in: Berger, Adalbert, S. 557ff.

Elschenbroich, Donata (1977): Kinder werden nicht geboren, Frankfurt am Main

Felisch (1927): Der Einfluss der Internationalen kriminalistischen Vereinigung auf die Behandlung der Jugendlichen, in: Mitteilungen der IKV, Band 21, S. 366ff.

Fliegenschmidt (1908): Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland, Gutachten zur Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamter in Köln 1908, in: Blätter für Gefängniskunde, Band 42, S. 393 ff.

Föhring (1888): Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher, in: Handbuch des Gefängniswesens, hrsg. von Franz von Holtendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg., Band 2, S. 279 ff.

Frauenstätt, Paul (1890): Breslaus Strafrechtspflege im 14. Jahrhundert bis 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 10, S. 1 ff.

Freudenthal, Berthold (1907): Amerikanische Kriminalpolitik, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 27, S. 121 ff.

Hört ihr die Kinder weinen (1977) hrsg. von Lloyd de Mause, Frankfurt am Main

Howard, John (1780): The State of the prisons in England and race, London

Julius, Nikolaus Heinrich (1828): Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde, Berlin

Julius, Nikolaus Heinrich (1947): Nachrichten über Rettungshäuser in Deutschland und der Schweiz, in: Jahrbücher der Gefängniß-Kunde und Besserungsanstalten, Band 10, Frankfurt am Main, S. 380 ff.

Knapp, Hermann (1896): Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin

Knapp, Hermann (1914): Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina, Berlin

Köhne, Paul (1905): Jugendgerichte, in: Deutsche Juristenzeitung, S. 579 ff.

Köhne, Paul (1907): Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Band 14, S. 481 ff.

Lindemann, Wilhelm (1939): Das Soester Strafrecht bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Münster

Liszt, Franz von (1905a): Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm von 1882, in: Franz von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1, Berlin, S. 126 ff.

Liszt, Franz von (1905b): Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen?, in: Franz von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, Berlin, S. 356ff.

Pieplow, Lukas (1993): 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte, in: DVJJ-Journal, S. 4 ff.

Quanter, Rudolf (1904/05): Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, Leipzig

Rousseau, Jean-Jacques (1978): Emil oder Über die Erziehung, Paderborn: :

Ruscheweyh, Herbert (1918): Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Weimar
Sachsenspiegel (Landrecht), herausgegeben von Claudius Freiherr von Schwerin und Hans Thieme, Stuttgart 1966

Schwabenspiegel (Schwäbisches Land-Rechtsbuch) von 1275/76, Auszüge nach einer Handschrift von 1287, in: Berger, Adalbert, S. 79 ff.

Spitzner, Kurt (1942): Jugendlichkeit, Strafe und Erziehung im Deutschen Jugendstrafrecht von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch (1532 – 1871), Heidelberg

Struve, Karl (1914): Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England, Berlin

Verhandlung des 1. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. – 17. März 1909, hrsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin und Leipzig 1909

Voss, Michael (1986): Jugend ohne Rechte, Frankfurt/New York

Wackernagel, Wilhelm (1862): Die Lebensalter – Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, Basel

Wagnitz, Heinrich Balthasar (1791): Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Band I, Halle

Wahlberg, Wilhelm Emil (1882): Gesammelte kleine Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich, Band 3, Wien